

Satzung der Stadt Speyer über die Einrichtung eines Beirats für Wirtschaftsförderung vom 20.12.2024

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat aufgrund der §§ 24 und 56a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in der Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung

Die Stadt Speyer richtet einen Beirat für Wirtschaftsförderung ein. Der Beirat für Wirtschaftsförderung ersetzt den mit Satzungsbeschluss am 12.12.2019 eingerichteten Beirat für Tourismus und Stadtmarketing.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat für Wirtschaftsförderung hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung der Stadt Speyer bei der Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen zur Förderung der Wirtschaft zu beraten. Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann in allen Fragen, die die wirtschaftliche Situation und Entwicklung in Speyer betreffen, Stellungnahmen abgeben sowie Anregungen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Der Beirat für Wirtschaftsförderung soll zu Diskussionen anregen, Impulse setzen und kann Handlungsempfehlungen erarbeiten.
- (3) Die Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung haben den Beirat für Wirtschaftsförderung möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

§ 3 Bildung und Mitglieder

- (1) Der Beirat für Wirtschaftsförderung besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Stadt Speyer stellt 10 Mitglieder. Mitglieder des Beirats für Wirtschaftsförderung sind für die Stadt die Oberbürgermeisterin sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus jeder Stadtratsfraktion. Die Mitglieder werden widerruflich bestellt.
- (3) Dem Beirat für Wirtschaftsförderung gehören zudem je eine Vertreterin / ein Vertreter aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:
 - Bund der Selbständigen Römerberg-Speyer e.V.
 - Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Rheinland-Pfalz e. V.
 - Deutscher Gewerkschaftsbund – Stadtkreisverband Speyer
 - Industrie- und Handelskammer für die Pfalz
 - Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz / Handwerkstradition Speyer e.V.
 - Leistungsgemeinschaft Das Herz Speyers' e.V.
 - Schaustellerverband Speyer e.V.
 - Sparkasse Vorderpfalz
 - Stiftung Speyerer Unternehmen
 - Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG
 - Verkehrsverein Speyer e.V.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.

§ 4

Bestellung und Amtszeit

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder und die Stellvertreter*innen werden widerruflich durch die/den Oberbürgermeister*in auf Vorschlag des Stadtrats gemäß § 3 Abs. 2 sowie auf Vorschlag der unter § 3 Abs. 3 genannten Interessengruppen bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Beirats für Wirtschaftsförderung beginnt mit der Konstituierung des Beirats.
- (3) Die Amtszeit des Beirats für Wirtschaftsförderung endet mit Ablauf der Wahlzeit des Stadtrats.

§ 5

Vorsitz, Stellvertretung und Verfahren

- (1) Der Vorsitz des Beirats für Wirtschaftsförderung erfolgt durch die/den Oberbürgermeister*in bzw. durch den/die zuständige Dezernent*in.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats für Wirtschaftsförderung, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Die konstituierende Sitzung des Beirats für Wirtschaftsförderung wird vom/von der Oberbürgermeister* oder der / dem für die Wirtschaftsförderung zuständige*n Dezernent*in vorbereitet, einberufen und geleitet.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stadtverwaltung.
- (4) Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadtverwaltung Speyer zur beratenden Teilnahme einladen. Die Entscheidung über deren Teilnahme trifft der/die Oberbürgermeister*in.
- (5) Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern.
- (6) Der Beirat für Wirtschaftsförderung kann nach Bedarf aus dem Kreise der Mitglieder Arbeits- oder Projektgruppen bilden.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß.

§ 6

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft den Beirat für Wirtschaftsförderung unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf ein.
- (2) Die Beratungen des Beirats für Wirtschaftsförderung sind grundsätzlich öffentlich. Für Ausnahmen gilt § 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (3) Die Vorsitzende / der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ein. Form und Frist der Einladung richten sich nach § 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Beirat für Wirtschaftsförderung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Beirat für Wirtschaftsförderung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Beschlüsse haben empfehlenden Charakter.
- (4) Die Arbeit im Beirat für Wirtschaftsförderung ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates kein Sitzungsgeld. Die Vorsitzende / der Vorsitzende erhält

keine Aufwandsentschädigung und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirats für Wirtschaftsförderung sowie jeden Beschluss des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:
 - Ort und Tag der Sitzung oder Beschlussfassung
 - Teilnehmende
 - Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnungspunkte
 - Wesentlicher Inhalt der Beratungen
 - Anträge und Abstimmungsergebnis
 - Beschlüsse des Beirats
- (2) Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Beiratsmitglied zeitnah per E-Mail zu übersenden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer über die Einrichtung und die Arbeit des Beirats für Tourismus und Stadtmarketing vom 20.12.2019 außer Kraft.

Speyer, den 20.12.2024
Stadtverwaltung
In Vertretung



Monika Kabs
Bürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.